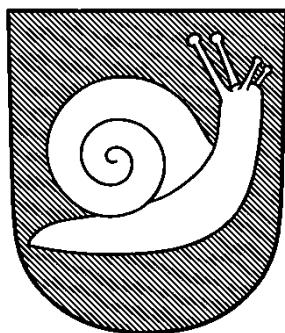


Gemeinde Zell



Reglement für 300m- Schiessanlage „Lochfeld“, Rikon

vom 19. August 2004

INHALTSVERZEICHNIS

1	ORGANISATION	3
Artikel 1	Ausschuss Schiessplatz	3
Artikel 2	Zusammenhang	3
Artikel 3	Konstituierung	3
Artikel 4	Aufgaben.....	3
2	ANLAGE	3
Artikel 5	Schiessanlage.....	3
Artikel 6	Eigentum	3
Artikel 7	Benützung.....	3
Artikel 8	Unterhalt.....	3
Artikel 9	Bunker, Büro	3
Artikel 10	Schlüsselabgabe.....	4
3	FINANZEN	4
Artikel 11	Entschädigung	4
4	SCHIESSBETRIEB.....	4
Artikel 12	Aufgabenzuteilung	4
Artikel 13	Vereinsvorstände	4
Artikel 14	Meldung von Übungstagen	4
Artikel 15	Verantwortung.....	4
5	BENÜTZUNG DER ANLAGE DURCH DRITTE.....	4
Artikel 16	Veranstaltungen	4
Artikel 17	Militär	4
6	JUNGSCHÜTZENKURS.....	5
Artikel 18	Jungschützenkurs	5
7	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
Artikel 19	Unterordnung	5
Artikel 20	Inkrafttreten	5

1 ORGANISATION

Artikel 1 Ausschuss Schiessplatz

Gemäss Artikel 35 des Organisationsreglements der Gemeinde Zell wird als Unterkommission der Kommission für Sicherheit und Bevölkerungsschutz (SIKO) ein Ausschuss Schiessplatz (ASP) gebildet. Der Ausschuss ermöglicht die Durchführung der geordneten Schiessübungen.

Artikel 2 Zusammenhang

Der ASP besteht aus einem Vertreter des Gemeinderates, je einen Vertreter der Schützenvereine sowie dem Jungschützenleiter.

Artikel 3 Konstituierung

Der Abgeordnete des Gemeinderates ist Präsident des Ausschusses. Im Übrigen konstituiert sich der ASP selbst.

Artikel 4 Aufgaben

Dem Ausschuss Schiessplatz obliegen:

- Vertagung der Schiessübungen
- Erfüllung besonderer Aufgaben, die das Schiesswesen betreffen
- Verwaltung der Schiessanlage

Die Jahresschiessvertagung hat bis spätestens Ende Februar stattzufinden.

2 ANLAGE

Artikel 5 Schiessanlage

Die 300m-Schiessanlage „Lochfeld“ Rikon besteht aus:

- Schützenhaus mit Büro, Munitionsbunker, Toilette, Gewehrreinigungsraum, 10 elektronische Trefferanzeigen SA 8800, 10 Schiesstunnel
- Scheibenstand mit 10 elektrischen Zugscheiben

Artikel 6 Eigentum

Die gesamte Anlage ist Eigentum der Gemeinde Zell.

Artikel 7 Benützung

Die Schiessanlage steht den Schützenvereinen und dem Jungschützenkurs der Gemeinde Zell zur Benützung zur Verfügung.

Artikel 8 Unterhalt

Unterhalt und bauliche Veränderungen der Anlage gemäss Artikel 5 sowie die Versicherung der Anlage ist Sache der Gemeinde Zell. Die Werkkommission Zell ist für den Unterhalt zuständig.

Artikel 9 Bunker, Büro

Jeder Verein sowie der Jungschützenkurs erhalten im Munitionsbunker ein separates, abschliessbares Abteil und im Büro einen eigenen Kasten.

Artikel 10 Schlüsselabgabe

Jedem Verein wird die notwendige Anzahl Schlüssel abgegeben. Zudem sind im Besitz von Schlüsseln: die Gemeindeverwaltung und der Jungschützenleiter.

Verantwortlichkeit in den Vereinen sind der Liegenschaftenverwaltung zu melden. Die Vereine führen ein Schlüsselverzeichnis.

3 FINANZEN**Artikel 11 Entschädigung**

Der ASP wird durch die Gemeinde Zell entschädigt.

4 SCHIESSBETRIEB**Artikel 12 Aufgabenzuteilung**

Der Ausschuss teilt jedem seiner Mitglieder eine oder mehrere Aufgaben zu.

Artikel 13 Vereinsvorstände

Den Vereinsvorständen obliegen:

- Bereitstellung der Anlage
- Besorgung der nötigen Absperrung
- Aufräumen und Reinigung der Anlage nach jeder Schiessübung
- Neuanschaffung und Unterhalt von Verbrauchsmaterial

Artikel 14 Meldung von Übungstagen

Sofern das Kontingent von 22 Schiesstagen nicht ausgeschöpft ist, sind weitere Übungen, die nicht in der Jahresschiessvertagung aufgeführt sind, dem Präsidenten des ASP sowie der Liegenschaftenverwaltung mindestens sieben Tage vorher zu melden. Auf Anwohner/innen ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

Freundschaftsschiessen und Schützenfeste zählen nicht zu den 22 Schiesstagen. Zudem darf an maximal zwei Sonntagen im Jahr geschossen werden.

Artikel 15 Verantwortung

Ohne Aufsicht von Vereins-Schützenmeistern darf die Anlage nicht benützt werden.

Die Vereine tragen die volle Verantwortung für die Durchführung der Übungen und übrigen Schiessanlässe. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) für das Schiesswesen ausser Dienst.

5 BENÜTZUNG DER ANLAGE DURCH DRITTE**Artikel 16 Veranstaltungen**

Jedem Verein steht das Recht zu, unter Berücksichtigung von Artikel 14, das eidgenössische Feldschiessen oder andere Schiessveranstaltungen auf der Anlage durchzuführen.

Artikel 17 Militär

Die Anlage kann dem Militär nach vorheriger Anmeldung zur Verfügung gestellt werden. Die Entschädigung durch das Militär erfolgt aufgrund der eidgenössischen Vorschriften.

6 JUNGSCHÜTZENKURS

Artikel 18 Jungschützenkurs

Unter Aufsicht der Schützenvereine der Gemeinde Zell wird jedes Jahr ein Jungschützenkurs durchgeführt.

7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 19 Unterordnung

Die Vereine haben sich den Beschlüssen des ASP zu unterziehen und das Reglement einzuhalten.

Artikel 20 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieses Reglements treten nach Genehmigung durch den Gemeinderat und der beteiligten Vereine per 19. August 2004 in Kraft. Gleichzeitig wird das Reglement „Schiessplatzkommission der Gemeinde Zell“ vom 18. November 1991 ausser Kraft gesetzt.

Zell, 8486 Rikon, 19. August 2004 (GRB Nr. 286/2004)

GEMEINDERAT ZELL

Ernst Huggler
Gemeindepräsident

Andreas Meyer
Gemeindeschreiber

AUSSCHUSS SCHIESSPLATZ

Daniel Wild
Sicherheitsvorstand

GEMEINDE SCHIESSVEREIN ZELL

Werner Hächler
Präsident

SCHÜTZENVEREIN KOLLBRUNN

Walter von Grünigen
Präsident